

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 26.08.2023 / Ausgabe 13 / Jahrgang 7

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Zweckverbandes Vogtland Arena - Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Vogtland Arena	Seite 2 - 4
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters Gemarkung Hauptmannsgrün	Seite 5 - 6
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung - Flurstück 330 Gemarkung Treuen	Seite 7 - 8
Bekanntgabe des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Flurbereinigung Leubnitz, Gemeinde Rosenbach	Seite 9 - 12
Impressum	Seite 13

BEKANNTMACHUNG des Zweckverbandes Vogtland Arena

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Vogtland Arena

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena hat in öffentlicher Sitzung am 04. Juli 2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen (Beschluss Nr. 45-23-14).

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 07. August 2023 die Gesetzmäßigkeit nachstehender Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegen für die Dauer von mindestens einer Woche ab dem 28. August 2023 im Rathaus Klingenthal, Kirchstraße 14, Zimmer 105 während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Haushaltssatzung Zweckverband Vogtland Arena für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 04. Juli 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	838.540	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	773.166	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	65.374	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR
- Gesamtergebnis auf	65.374	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtem Gesamtergebnis auf	65.374	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	553.151	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	520.604	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.547	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	776.798	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.285.998	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-509.200	EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-476.653	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-476.653	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0	EUR
---	---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0	EUR
--	---	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgelegt.	100.000	EUR
--	---------	-----

§ 5

Weitere Festsetzungen: Umlage

Die Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena i. V. m. § 60 Abs. 1 SächsKomZG wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 180.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena umgelegt.

Demnach entfallen auf

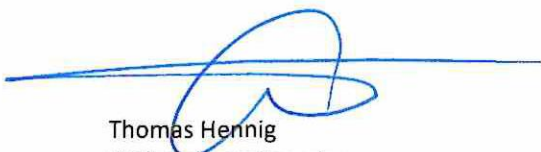
den Vogtlandkreis	140.220 EUR,
die Stadt Klingenthal	39.780 EUR.

§ 6

Ansätze des Finanzhaushaltes werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bildung von Rückstellungen gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 85a Abs. 1 SächsGemO und § 41 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

Ansätze des Finanzhaushaltes für Verbindlichkeiten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO und § 42 SächsKomHVO werden ebenfalls für übertragbar erklärt.

Große Kreisstadt Klingenthal, den 10. August 2023



Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Vogtland Arena

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Hauptmannsgrün (7007): 28/2, 28/5, 28/6, 30, 32, 33, 169, 174/10, 174/17, 175/c, 177, 178/3, 182, 187/2, 187/6, 191/1, 191/2, 191/a, 217/5, 217/6, 219, 639, 736/1, 737/94, 737/97, 737/98, 737/99, 737/101, 740/3, 745/1

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung eines Zeichenfehlers
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Reinhard Kuhn durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Hauptstraße, Reichenbacher Straße, Voigtsgrüner Straße**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche fehlerhaft ermittelt wurde bzw. nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters entspricht.

Die Flächenangabe, welche nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt, kann solange mit Ungenauigkeiten behaftet sein, solange nicht alle Grenzpunkte des Flurstückes vor Ort bestimmt, abgemarkt und rechtlich anerkannt wurden.

Die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 7007-00285.1 bis 7007-00285.30 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 28.08.2023 bis zum 29.09.2023

im Landratsamt Vogtlandkreis

in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,

Postplatz 5, 08523 Plauen

Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Antrag auf Baugenehmigung für den **Umbau Dachgeschoss und Anbau Balkone an ein Mehrfamilienhaus** auf dem Flurstück 330 der Gemarkung Treuen

Entscheidung:

Mit dem Baugenehmigungsbescheid vom 07. Juni 2023 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das oben genannte Bauvorhaben wie folgt genehmigt:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Bescheid beinhaltet 7 Blatt. Die im Anhang aufgeführten Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Der beantragten Abweichung hinsichtlich der Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit gemäß § 50 Absatz 1, Satz 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) wird antragsgemäß zugestimmt.
3. Der beantragten Abweichung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an die Kellerdecke F90-A für Gebäudeklasse 3 gemäß § 31 Absatz 2, Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) wird antragsgemäß zugestimmt.

Einzelheiten sind dem Baugenehmigungsbescheid zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

- c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z. B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad

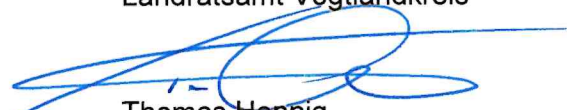
Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweise

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 70 Abs. 3 S. 3 SächsBO). Die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (§ 70 Abs. 3 S. 5 SächsBO).

Der Baugenehmigungsbescheid mit Eingabeplänen und Beschreibung des Bauvorhabens liegt im Zimmer 433 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen während der Öffnungszeiten (Montag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Es wird eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03741 300 2216 empfohlen. Zur Einsichtnahme sind nur die vom Bauvorhaben betroffenen Eigentümer der Nachbargrundstücke befugt. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich.

Plauen, 28. Juli 2023
Landratsamt Vogtlandkreis



Thomas Hennig
Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „9. Planänderung nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Leubnitz, Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

vom 25.08.2023

Az.: 780.4147/230021-9.PÄ

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021(BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Leubnitz beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen stellt gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Leubnitz auf. Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 wurde durch die Teilnehmergeinschaft Leubnitz die 9. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u. a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und Standortes bzw. Vorkehrung zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen:

1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- Elchweg südl. Teil, BT 4 (MKZ 116 20-3): auf ca. 350 m wird nach der Richtlinie für Ländlichen Wegebau (RLW 1999) im Bautyp 4 (Pflasterdecke) ausgebaut. Zur Wegeentwässerung wird die Fahrbahnoberfläche mit einseitiger Querneigung ausgebildet. Soweit das wild abfließende Oberflächenwasser aus an den Weg angrenzenden Hangflächen aufgenommen werden soll, werden zur schadlosen Ableitung Seitengraben oder bei Platzmangel Längssickerungen angelegt (in der Regel bergseitig). Das anfallende Straßenniederschlagswasser wird über den Wegseitengraben bzw. das angrenzende Grünland abgeleitet.
- Baum- und Heckenpflanzung Verlängerung Buchenstraße MKZ 516 11-2: auf ca. 120 m erfolgt eine ein- bis zweireihige wegbegleitende Pflanzung von Laubbäumen bzw. Sträuchern in Form einer Hecke. Die Maßnahme dient einerseits der Verbesserung des jetzigen Zustandes von Natur und Landschaft, insbesondere der Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Entwicklung bestehender und der Schaffung neuer Biotopstrukturen. Andererseits soll die vorgesehene Maßnahme zur Minimierung der Wassersituation bzw. Bodenerosion auf den nördlich der Verlängerung Buchenstraße gelegenen landwirtschaftlichen Fläche beitragen, so dass das wild abfließende Oberflächenwasser vom Weg abgeleitet wird und die dadurch verringerte Wassermenge keine Schäden am Weg verursacht.

2. Standort der Vorhaben

Die Maßnahme Elchweg südl. Teil, BT 4 wird im Süden der Gemarkung Leubnitz realisiert. Der jetzige Ausbauzustand des Abschnitts Elchweg südl. Teil erweist sich in Hinblick der besonderen Funktion als Haupteinfahrtsweg landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehrs zwischen Rößnitzer und Leubnitzer Flur als nicht ausreichend dimensioniert. Durch Flächentausch haben die Bewirtschafter die bewirtschafteten Schläge vergrößert; dies bedingt einen Einsatz stärkerer sowie schwerer Bearbeitungs- und Erntemaschinen. Gleichzeitig wird der Elchweg als Zu- und Abfahrtsweg zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet genutzt. Dies hat zur Folge, dass sich auf diesem Weg Forsttechnik (Harvester, Schlepper) und Lkw bis 40t Gesamtmasse bewegen. Aufgrund der Waldstruktur und des zunehmenden Waldumbaus wird auch in Zukunft eine erhöhte Belastung dieses Weges erwartet. Die Schotterdeckschicht des Elchwegs südl. Teil ist gegenwärtig durch anfallendes Oberflächenwasser stark ausgespült. Auf dem Abschnitt südlich des Verfahrensgebietes Flurbereinigung Leubnitz sammelt sich das Regenwasser und spült den Weg auf Leubnitzer Gemarkung aus. Eine im Zuge des Wegebbaus im Jahr 2003 eingebaute Rinne zur Ableitung des Regenwassers ist unterdimensioniert und kann die anfallende Menge Wasser nicht ableiten.

Die Maßnahme Baum- und Heckenpflanzung Verlängerung Buchenstraße befindet sich am östlichen Ortsrand von Leubnitz östlich vom Sportplatz.

Die o. g. von der Planänderung betroffenen Maßnahmen berühren kein FFH-Gebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erheblich nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z. B.:

- Geringe bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigungen der Boden- und Ertragsfunktion infolge Erdbau und Neuversiegelung. Die Neuversiegelung durch den Ausbau des Elchwegs in Pflasterbauweise beschränkt sich auf das zur Standhaftigkeit des Weges notwendige Minimum.
- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzung von Boden und einem Fließgewässer z. B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, etc.) von Baumaschinen oder durch starkregenbedingte Erosion von bauzeitlich nicht bewachsenem Oberboden mit Eintrag in angrenzende Grünlandflächen und anschließend in mindestens 150 m entfernt am Hangfuß des Elchweg gelegenes Gewässer 2. Ordnung (Rosenbach).
- Geringes Risiko für dauerhaft erhöhte Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses durch Auftrag von ausgebautem Oberboden im Umfeld der Baustelle.
- Sehr geringes Risiko für die dauerhafte Schädigung von Bodenmerkmalen aufgrund des Ausbaus auf bestehender Trasse.
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z. B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten durch Einhaltung entsprechender Arbeitsschutzbestimmungen und Auflagen der Plangenehmigung.
- Unvermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen bzgl. Erreichbarkeit des südl. Waldgebietes und der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahmen.

4. Vorkehrungen

- Verankerung von Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsbescheid zur Risikominimierung.
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um die ordnungsgemäße Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, nach den Planunterlagen und entsprechend der Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides zu überprüfen.
- Ergänzung der im Gesamtverfahren bereits in ausreichendem Umfang ausgeführten Maßnahmen zur Kompensation dauerhafter Eingriffe durch die Baum- und Heckenpflanzung Verlängerung Buchenstraße auf ca. 120 m (ein- bis zweireihige wegbegleitende Pflanzung von Laubbäumen bzw. Sträuchern in Form einer Hecke).
- Abfallvermeidung durch Wiedereinbau des Mutterbodens im Baufeld und des sonstigen ausgebauten Oberbodens in den umliegenden Flächen.
- Straßenbau ohne Anlage einer zusätzlichen Baustraße.
- Minimierung des Verkehrsrisikos durch Beibehaltung der Widmungsbeschränkung zur Vermeidung einer Verkehrszunahme.
- Klärung der Zuwegungen und der Flächenbewirtschaftung mit den unmittelbar Betroffenen im Zuge der Ausführungsplanung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Plauen, den 25. August 2023

Obere Flurbereinigungsbehörde



U. Leisch, Verwaltungsobererrat

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen